



BM - Ratsbüro

**Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 113 GO NRW;
hier: Verbandsversammlungen von ASTO und BTV**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	18.09.2007	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat bestellt gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW als persönlichen Stellvertreter des StVD Lothar Wollnik anstelle der Verwaltungsfachangestellten Frau Susanne Berger für den Rest der Wahlzeit Herrn StAR Ulrich Bürger in die Verbandsversammlung des Abfall-Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) sowie in die Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV).

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Begründung:

In der Ratssitzung am 13.10.2004 sind unter dem TOP 1.4.8 die Vertreter der Stadt zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personenvereinigungen gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW bestellt bzw. zur Bestellung vorgeschlagen worden.

Zum Mitglied der Verbandsversammlungen des Abfall-Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) sowie des Bergischen Transportverbandes (BTV) wurde hier Herr StVD Lothar Wollnik bestellt, als persönliche Stellvertreterin jeweils die Verwaltungsfachangestellte Frau Susanne Berger.

Frau Berger kann die Vertretung von Herrn Wollnik aus persönlichen Gründen vorübergehend nicht wahrnehmen. Außerdem ist die Leitung des Ordnungsamtes, in dessen Zuständigkeit auch Fragen der Abfallwirtschaft fallen, im Zuge organisatorischer Veränderungen in der Gesamtverwaltung auf Herrn StAR Ulrich Bürger übergegangen. Es wird aus diesen Gründen vorgeschlagen, Herrn Bürger als persönlichen Vertreter des Herrn Wollnik zu bestellen.

Scheidet wie in diesem Falle eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählen die Ratsmitglieder gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW den Nachfolger für die restliche Wahlzeit nach Abs. 2. Dieser Abs. 2 besagt, dass die vorgeschlagene Person gewählt ist, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Das Vorschlagsrecht liegt, weil es sich jeweils um den ersten von mehreren in das jeweilige Gremium zu bestellenden Vertretern handelt, gemäß § 63 Abs. 2 GO NRW beim Bürgermeister.